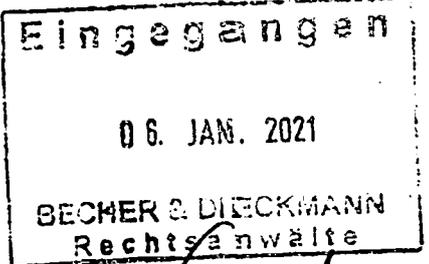


Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**5 K 9147/17.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

Gz.: [REDACTED] D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch die Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Gz.: [REDACTED]-998,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 5. Kammer  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15.12.2020

durch

die Richterin

als Berichterstatterin

Valder

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31.05.2017 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

### **Tatbestand**

Der am [REDACTED] 1996 in Ghazni geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara und schiitisch-islamischer Religionszugehörigkeit.

Nach eigenen Angaben reiste er im Oktober 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 12.08.2016 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 09.01.2017 gab der Kläger im Wesentlichen an: Seine Familie stamme aus der Region Ghazni. Die Taliban hätten die Hazara und Schiiten verfolgt. Daher seien seine Eltern in den Iran geflüchtet, als er vier oder fünf Jahre alt gewesen sei. Sie hätten sich illegal in Teheran aufgehalten. Er habe eine private afghanische Schule bis zur zwölften Klasse besucht, aufgrund fehlender Personalpapiere aber keine Zeugnisse erhalten. Neben der Schule habe er als Maler und Maurer auf Baustellen gearbeitet. Die finanzielle Situation seiner Familie im Iran sei nicht schlecht gewesen.

Im Sommer 2015 habe er den Iran verlassen. Die Kosten der Ausreise in Höhe von ca. 2.000 Euro habe er aus Erspartem finanziert. Afghanen würden im Iran diskriminiert und misshandelt. Es gebe ständig Kontrollen. Er habe Angst gehabt, erwischt und nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Er sei schon mehrmals festgenommen worden, sein Vater habe ihn aber mit Schmiergeld befreien können. Er habe auch Peitschenhiebe erhalten, weil er Alkohol getrunken habe. Er sei nicht sehr religiös. Seine Ziele und Wünsche seien im Iran nicht realisierbar. Persönlich sei er im Iran oder in Afghanistan nicht verfolgt oder bedroht worden. Der einzige Grund, weshalb er in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, sei, dass er in Frieden und Sicherheit leben und keine Diskriminierungen ertragen wolle. Er wolle in Freiheit leben. In Afghanistan könne er nicht leben. Er würde das Land in Richtung Iran verlassen und zu seiner Familie gehen. Sei-

ne Eltern und drei Brüder lebten noch im Iran. In Afghanistan lebten zwei Onkel und einige Tanten.

Mit Bescheid vom 31.05.2017 – zugestellt am 06.06.2017 – lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) und die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4) und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Hazara keine Verfolgungsgefahr begründe. Im Übrigen könne er sich in einem anderen Landesteil Afghanistans, z.B. in Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif, niederlassen und dort ein Existenzminimum aufbauen. Die Sicherheitslage in Afghanistan begründe keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Auch die humanitäre Lage rechtfertige nicht die Annahme, dass sich der Kläger dort kein Existenzminimum aufbauen könne. Er sei jung und gesund, spreche Dari und sei in einer islamisch geprägten Umgebung aufgewachsen. Er verfüge zudem über einen gewissen Bildungsstandard und Berufserfahrung. Ferner könne er Unterstützung von seinen in Afghanistan lebenden Onkeln und Tanten erhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Der Kläger hat am 17.06.2017 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, dass ihm landesweit massive Gefahr und eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des herrschenden innerstaatlich bewaffneten Konflikts drohe. Ihm stehe landesweit kein effektiver interner Schutz zur Verfügung.

Nachdem der Kläger am 16.12.2020 die Klage in Bezug auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zurückgenommen hat, beantragt er nun noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31.05.2017 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf einen Monat zu befristen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger hat in der Klageschrift vom 16.06.2017 und erneut mit Schreiben vom 04.08.2017 sein Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter geäußert. Das Bundesamt hat sich unter dem 24.08.2017 mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt. Zudem hat das Bundesamt in seiner allgemeinen Prozessklärung vom 27.06.2017 auf die Einhaltung der Ladungsformalitäten verzichtet sowie in eine Klagerücknahme auch nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung eingewilligt.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Zu den Einzelheiten seiner Angaben wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen. Zum Sach- und Streitstand wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Asylakte des Bundesamts und der Ausländerakte des Klägers.

### **Entscheidungsgründe**

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung auf die Möglichkeit der Entscheidung auch bei ihrem Fernbleiben vom Termin hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen und die Beklagte hierzu mit allgemeiner Prozessklärung vom 27.06.2017 ihre Einwilligung erklärt hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asyl(G)) zwar keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (1.) oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (2.). Er hat aber einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegt (3.). Der Bescheid vom 31.05.2017 ist, soweit er dem

entgegensteht, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG, weil er auf dem Landweg und damit durch sichere Drittstaaten i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 2 AsylG in die Bundesrepublik eingereist ist.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG.

Einem Ausländer ist nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er Flüchtling i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Dies setzt eine Verfolgungshandlung i.S.v. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG voraus, die an einen Verfolgungsgrund i.S.v. § 3b AsylG anknüpft und von einem Akteur i.S.v. § 3c AsylG ausgeht. Weiter muss es an einem effektiven Schutz vor Verfolgung im Herkunftsstaat fehlen (§§ 3d, 3e AsylG) und es dürfen keine Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG vorliegen.

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes befindet, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 19, 32 m.w.N.; OVG NRW, Urteil vom 05.01.2016 – 11 A 324/14.A –, juris Rn. 16.

Die Gefahr einer Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 21.04.2009 – 10 C 11.08 –, juris Rn. 13 ff., und vom 18.07.2006 – 1 C 15.05 –, juris Rn. 20 ff. Siehe auch BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 – 9 C 158.94 –, juris Rn. 17 ff., und Beschluss vom 02.02.2010 – 10 B 18.09 –, juris Rn. 2 f.

Dies zugrunde gelegt droht dem Kläger in Afghanistan keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG.

Ein individuelles Verfolgungsschicksal in Bezug auf Afghanistan hat der im Iran aufgewachsene Kläger nicht geltend gemacht.

Die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung in Bezug auf die Volksgruppe der Hazara in Afghanistan liegen ebenfalls nicht vor. Die Hazara sind eine ethnische und religiöse (schiitische) Minderheit in Afghanistan, die ca. 10 bis 15 % der Gesamtbevölkerung ausmacht und deren Zahl auf etwa drei Millionen geschätzt wird. Nach der Erkenntnis-

lage des Gerichts hat sich die Lage der während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara grundsätzlich verbessert. So bekleiden Hazara inzwischen prominente Stellen in der Regierung und im öffentlichen Leben.

Vgl. EASO, COI Query: Hazaras, Shias, 29.07.2020 <[https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020\\_08\\_Q13\\_EASO\\_COI\\_Query\\_Response\\_2020\\_AFG\\_Hazara\\_Shia.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020_08_Q13_EASO_COI_Query_Response_2020_AFG_Hazara_Shia.pdf)>; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 8.

Nach wie vor wird über einzelne Anschläge und Übergriffe gegen Hazara bzw. Schiiten berichtet, insbesondere durch den sog. Islamischen Staat in der Provinz Khorasan (ISPK), aber auch durch die Taliban.

Vgl. EASO, COI Query: Hazaras, Shias, 29.07.2020 <[https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020\\_08\\_Q13\\_EASO\\_COI\\_Query\\_Response\\_2020\\_AFG\\_Hazara\\_Shia.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020_08_Q13_EASO_COI_Query_Response_2020_AFG_Hazara_Shia.pdf)>; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, 13.11.2019 (letzte Information eingefügt am 21.07.2020), S. 288; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 8.

Dies genügt jedoch mit Blick auf die für eine Gruppenverfolgung erforderliche kritische Verfolgungsdichte nicht für die Annahme einer landesweit drohenden flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung. Das Gericht teilt insoweit die bisherige Einschätzung der obergerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 – 13 A 3741/18.A –, juris Rn. 156 ff.; OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.01.2019 – 9 LB 93/18 –, juris Rn. 83 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2018 – A 11 S 924/17 –, juris Rn. 44 ff.; BayVGh, Beschluss vom 20.01.2017 – 13a ZB 16.30996 –, juris Rn. 11 f. Vgl. aktuell auch VG Bayreuth, Urteil vom 26.06.2020 – B 8 K 17.32211 –, juris Rn. 36 ff.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.05.2020 – 5a K 10808/17.A –, juris Rn. 52 ff.

3. Die Beklagte ist jedoch verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegt.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Das Abschiebungsverbot ergibt sich hier aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Bei der Auslegung dieser Norm ist auf die

Rechtsprechung des EGMR zurückzugreifen. Danach haben die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebezielstaat weder notwendig noch ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach dieser Rechtsprechung allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK annehmen zu können. Denn die EMRK zielt hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen. Anderes gilt nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen. Der EGMR stellt darauf ab, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („real risk“) läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Dies entspricht – wie bereits näher ausgeführt – dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Wie der EGMR jüngst klargestellt hat, ist ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent und kann daher nicht ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis verlangt werden, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 – 1 B 2.19 –, juris Rn. 6 unter Bezugnahme auf EGMR, Urteile vom 09.01.2018 – Nr. 36417/16, X./Schweden –, Rn. 50, vom 29.01.2013 – Nr. 60367/10, S.H.H./Vereinigtes Königreich –, Rn. 74, vom 28.06.2011 – Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich –, Rn. 212, 278, vom 27.05.2008 – Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich –, Rn. 42, und vom 28.02.2008 – Nr. 37201/06, Saadi/Italien –, Rn. 125 ff. Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 23 ff.; OVG NRW, Urteil vom 28.06.2019 – 9 A 4590/18.A –, juris Rn. 163 f.

Aus der Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverwaltungsgerichts folgt, dass die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraussetzt. Nur dann liegt ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechenden humanitären Gründe zwingend sind.

BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 – 1 B 2.19 –, juris Rn. 10 unter Bezugnahme auf EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich –, Rn. 278. Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 28.06.2019 – 9 A 4590/18.A –, juris Rn. 169 f.

Diesen strengen Prüfungsmaßstab hat der EGMR bislang auch für Abschiebungen nach Afghanistan zugrunde gelegt und in jüngerer Zeit mehrfach entschieden, dass die allgemeine Lage in Afghanistan nicht als so ernsthaft anzusehen ist, dass eine Abschiebung dorthin eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde. Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan hat der Gerichtshof die Frage, ob

jede Aufenthaltsbeendigung notwendig eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde, verneint.

BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 – 1 B 2.19 –, juris Rn. 10 unter Bezugnahme auf EGMR, Urteile vom 11.07.2017 – Nr. 46051/13, S.M.A./Niederlande –, Rn. 53, Nr. 77691/11, G.R.S./Niederlande –, Rn. 39, und Nr. 41509/12, Soleimankheel u.a./Niederlande –, Rn. 51. Ebenso für alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige junge Männer, auch ohne familiäres oder soziales Netzwerk: OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 – 13 A 3930/18.A –, juris Rn. 198 ff.; OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.01.2019 – 9 LB 93/18 –, juris Rn. 94 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 204 ff. So auch unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie: BayVGH, Urteile vom 01.10.2020 – 13a B 20.31004 –, juris Rn. 32 ff., und vom 06.07.2020 – 13a B 18.32817 –, juris Rn. 46 ff.; VG Köln, Urteil vom 10.11.2020 – 14 K 4210/17.A –, juris Rn. 27 ff.; VG München, Urteil vom 28.09.2020 – M 24 K 17.38700 –, juris Rn. 23 ff.; VG Aachen, Urteil vom 18.09.2020 – 7 K 157/20.A –, juris Rn. 77 ff.; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 08.09.2020 – A 8 K 10988/17 –, juris Rn. 35 ff. Dagegen im Einzelfall aufgrund individueller Umstände und der Auswirkungen der Corona-Pandemie anders: OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020 – 1 LB 351/20 –, juris Rn. 36 ff.; VG Karlsruhe, Urteile vom 03.06.2020 – A 19 K 14017/17 –, juris Rn. 24 ff., und vom 15.05.2020 – A 19 K 16467/17 –, juris Rn. 88 ff.; VG Cottbus, Urteil vom 29.05.2020 – 3 K 633/20.A –, juris Rn. 42 ff.

Im vorliegenden Einzelfall ist das Gericht aufgrund der außerordentlichen individuellen Umstände nicht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage wäre, ein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums zu führen. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass ihm dort aufgrund der äußerst schlechten humanitären Lage, die durch die Corona-Pandemie weiter verschärft wird, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eine menschenunwürdige Verelendung droht.

Nach der Erkenntnislage des Gerichts hat sich die wirtschaftliche Situation in Afghanistan seit 2014 verschlechtert, was mit dem Abzug internationaler Truppen, einer sich verschlechternden Sicherheitslage und schwacher Investitionstätigkeit in Verbindung gebracht wird. Als eines der ärmsten Länder weltweit und ärmstes Land der Region belegte Afghanistan im Jahr 2019 Platz 169 von 189 im Human Development Index (im Jahr 2018 noch Platz 168). Die Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaftssektor, konnte sich 2019 zwar von den Dürrejahren 2017 und 2018 erholen und um 2,9 % zulegen. Dennoch ist das Bruttoinlandsprodukt 2019 das zweite Jahr in Folge gesunken. Dem langsamen Wirtschaftswachstum stehen zudem eine rapide Bevölkerungszunahme von rund 2,4 % im Jahr sowie die hohe Zahl an Rückkehrern aus Pakistan und dem Iran gegenüber. Die Integration der rasant wachsenden Zahl von Arbeitsmarkteinsteigern (ca. 400.000 Personen pro Jahr) bildet eine kaum zu bewältigende Herausforderung. Die Arbeitslosenquote liegt mit 11,2 % im Jahr 2020 auf gleichbleibend hohem

Niveau. Die Jugendarbeitslosigkeit von Personen zwischen 15 und 24 Jahren – zu denen der Kläger (noch) gehört – liegt bei 17,5 %. Im Vergleich zur arbeitsfähigen Bevölkerung liegt die Beschäftigungsrate nur bei 43,5 %. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist demnach arbeitssuchend. Der Arbeitsmarkt wird dabei von der Landwirtschaft dominiert. Charakteristisch sind auch Selbständige und mithelfenden Familienangehörige. Haushaltseinkommen sind weitgehend vom informellen Sektor abhängig, wodurch sie Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt sind. Besonders der hohe Konkurrenzdruck führt zu sinkenden Einkommen. Seit 2013 ist das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen stark gesunken, von 660 USD auf 540 USD im Jahr 2019. Gleichzeitig hat sich die Armutsrate von 38 % im Jahr 2011 auf 55 % im Jahr 2016 verschlechtert. Schätzungen zufolge hatten 2019 sogar über 80 % der afghanischen Bevölkerung weniger als 1,90 USD pro Tag zur Verfügung und lagen damit unterhalb der internationalen Armutsgrenze. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung ebenfalls eine tägliche Herausforderung. Dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. 45 % der afghanischen Bevölkerung waren 2016/2017 von anhaltender oder vorübergehender Lebensunsicherheit betroffen. Als Schlüsselfaktoren gelten hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Haushaltseinkommen, reduzierte Kaufkraft, mangelnder Zugang zu Lebensmitteln, andauernder Konflikt und Vertreibung sowie die verringerte landwirtschaftliche Produktion. Auch der Zugang zu medizinischer Grundversorgung ist weiterhin schwierig aufgrund von anhaltender Gewalt, Armut und einem schwachen öffentlichen Gesundheitssystem. Internationale humanitäre Hilfe ist für die afghanische Bevölkerung daher bis heute essentiell. Diese hat bislang allerdings nicht erfolgreich zu einer Reduzierung der Armut geführt, sondern kann allenfalls als „Wundpflaster“ bezeichnet werden. Effektive Entwicklungshilfe wird dabei nach wie vor durch die Sicherheitslage und weitverbreitete Korruption erschwert.

Vgl. EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators – Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, 01.08.2020, S. 23 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatesdokumentation: Afghanistan, 13.11.2019 (letzte Information eingefügt am 21.07.2020), S. 328 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 6, 22 f.

Darüber hinaus ist die afghanische Wirtschaft schwer von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Die Weltbank geht für das Jahr 2020 von einer Rezession von bis zu 8 % des Bruttoinlandsprodukts aus. Infolge der Corona-Schutzmaßnahmen sind insbesondere Arbeitsplätze im Tagelohn- und informellen Sektor entfallen, aber auch kleine Geschäfte und nichtlandwirtschaftliche Lohnarbeiter haben Einkommensverluste erlitten. Zusätzlich belastet die hohe Zahl an Rückkehrern aus dem Iran und Pakistan – allein im Jahr 2020 bereits über 806.000 Menschen – den Arbeitsmarkt und verschärft den Konkurrenzdruck. Das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt soll bis 2021 um 13 % fallen und auch mittelfristig unter dem Vor-Pandemie-Niveau bleiben. Den geringeren Einkommen stehen dabei erhebliche Preissteigerungen gegenüber. So sind die Preise für Weizenmehl zwischen März und November 2020 um 10 % gestiegen, für

Hülsenfrüchte um 21 %, für Zucker um 18 %, für Speiseöl um 31 % und für Reis minderer Qualität um 20 %. Infolgedessen sollen die Verbraucherpreise ebenfalls um bis zu 5 % steigen. In der Landwirtschaft gab es zudem Schwierigkeiten, die Ernte auszubringen, was die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln zusätzlich belasten wird. Schätzungen zufolge wird die Armutsrate im Jahr 2020 auf bis zu 73 % steigen. Auch das Auswärtige Amt geht davon aus, dass sich für die Bevölkerung die ohnehin prekäre Lage infolge der Corona-Pandemie stetig weiter verschärft. Die UN rechnet damit, dass 2020 bis zu 14 Millionen Menschen (gegenüber 6,3 Millionen Menschen im Jahr 2019) auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.

Vgl. IOM, Return of Undocumented Afghans – Weekly Situation Report (29 November – 05 December 2020), 08.12.2020 <<https://reliefweb.int/report/afghanistan/return-undocumented-afghans-weekly-situation-report-29-november-05-december-2020>>; UN OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 12.11.2020 <<https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-covid-19-multi-sectoral-response-operational-situation-report-12-0>>; EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators – Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, 01.08.2020, S. 23, 29, 36, 39.f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, 13.11.2019 (letzte Information eingefügt am 21.07.2020), S. 10 f.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 22 f.; Konrad-Adenauer-Stiftung, Die COVID-Krise in Afghanistan: Welche Auswirkungen auf die humanitäre und politische Lage?, 01.07.2020, S. 5, 7.

In Kabul als derzeit einzig möglichem Zielort einer Abschiebung,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 25; zu den rechtlichen Anforderungen siehe BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 26,

existieren zwar grundsätzlich die besten Arbeitsmöglichkeiten. Die Stadt bietet Beschäftigungsmöglichkeiten im Handel, Dienstleistungssektor und für einfache Berufe. Der Anteil an Lohnarbeitern ist groß. Auch die Gehälter sind generell besser als in anderen Provinzen. Dem stehen jedoch signifikant höhere Lebenshaltungskosten im Vergleich zu anderen Provinzen gegenüber, insbesondere im Hinblick auf Unterkunft und Lebensmittel. Etwa 70 % der Bevölkerung leben in informellen, slum-ähnlichen Siedlungen. Die Wasserversorgung ist aufgrund steigenden Verbrauchs, mangelhafter Grundwasserqualität und eines fehlenden Abwassersystems defizitär. Gerade in den wachsenden informellen Siedlungen bestehen Schwierigkeiten mit Elektrizität und sanitären Einrichtungen. Zudem gelten Haushalte in Kabul als von der Corona-Pandemie landesweit am stärksten betroffen infolge der erheblichen Verluste von Arbeitsplätzen und den gestiegenen Lebensmittelpreisen. Vor allem von Tagelohnarbeit abhängige Haushalte finden sich in einer besonders verarmten Situation wieder.

Vgl. EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators – Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, 08.2020, S. 29 ff., 60 ff.

Rückkehrer leben meistens außerhalb Kabuls in ländlichen Gegenden, oft in Camps. Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass die Absorptionsfähigkeit im Umfeld größerer Städte bereits durch die hohe Zahl an Binnenvertriebenen und Rückkehrern aus dem Iran und Pakistan stark beansprucht ist, was sich in einem Anstieg der Lebenshaltungskosten und einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt niederschlägt. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt maßgeblich von lokalen Netzwerken ab. Haben Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt, existieren lokale Netzwerke jedoch nicht mehr oder der Zugang zu diesen ist erheblich eingeschränkt. Berichten zufolge können Rückkehrer gelegentlich als Tagelöhner arbeiten, finden aber meist nicht täglich eine Arbeit, wodurch ihre Einkommenssituation instabil bleibt. Der Zugang zu medizinischer Grundversorgung wird durch den starken Zuzug ebenfalls erschwert. 27 % der Rückkehrer haben keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung, insbesondere aufgrund der Kosten. Finanzielle Unterstützung erhalten Rückkehrer zum Teil von internationalen Organisationen, wobei im Hinblick auf Unterkunft und Grundversorgung weitere Hilfen erforderlich wären. Viele Rückkehrer geben zudem an, für Unterkunft und Grundversorgung auf ihre Verwandten angewiesen zu sein. Das Auswärtige Amt geht ebenfalls davon aus, dass Ausweichmöglichkeiten maßgeblich vom Grad der sozialen Verwurzelung, der Ethnie und der finanziellen Lage abhängen. Die sozialen Netzwerke vor Ort und deren Auffangmöglichkeiten spielten demnach eine zentrale Rolle für den Aufbau einer Existenz und die Sicherheit am neuen Aufenthaltsort.

Vgl. EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators – Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, 01.08.2020, S. 19, 32 f., 52; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, 13.11.2019 (letzte Information eingefügt am 21.07.2020), S. 349 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 18, 25 f. Vgl. zur Bedeutung sozialer und familiärer Netzwerke auch Stahlmann, Gutachten für das VG Wiesbaden zur Sicherheitslage in Afghanistan für Zivilisten und der Situation von Rückkehrern vom 28.03.2018, S. 204 ff.

Dies zugrunde gelegt stehen vorliegend gleich mehrere individuelle Umstände einer Existenzsicherung des Klägers in Afghanistan entgegen.

Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger weder über ein familiäres noch über ein soziales Netzwerk in Afghanistan verfügt, auf das er bei einer Rückkehr zurückgreifen könnte und das ihm den Zugang zu Unterkunft, Arbeit und Nahrungsmittelversorgung erleichtern könnte. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass seine Familie Afghanistan aufgrund der Verfolgung von Hazara durch die Taliban verlassen habe, als er vier oder fünf Jahre alt gewesen sei. Er sei im Iran aufgewachsen. Seine El-

tern und Brüder hielten sich mittlerweile ebenfalls in Europa auf. In Afghanistan habe er zwar noch Verwandten. Diese lebten in Ghazni und Bamiyan. Er habe sie aber nie kennengelernt und auch sonst keinen Kontakt zu ihnen. Das Gericht hat nach dem persönlichen Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln. Der Kläger hat die Fragen des Gerichts direkt und ohne Zögern oder Umschweife beantwortet. Er hat offen eingeräumt, dass er noch Verwandte in Afghanistan habe und vermutlich Kontakt zu ihnen herstellen könne. Nähere Fragen zu seinen Verwandten oder deren Lebenssituation konnte er allerdings nicht beantworten, was sich für das Gericht als Unkenntnis infolge fehlenden Kontakts darstellte. Nachvollziehbar ist dabei auch, dass der Kläger trotz wiederholter Nachfrage des Gerichts nicht davon ausging, bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu seinen dortigen Verwandten gehen bzw. von diesen Hilfe erwarten zu können. Widersprüche ließen sich dem Vortrag des Klägers nicht entnehmen. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung stimmten mit denen in der Anhörung beim Bundesamt überein. Soweit er damals erklärt hatte, dass seine Familie im Iran lebe, hatte er laut seiner Ausländerakte bereits am 30.01.2020 gegenüber der Ausländerbehörde berichtet, dass sich seine Familie jetzt in Griechenland aufhalte. Darüber hinaus beantwortete der Kläger auch für ihn unangenehme Fragen, z.B. nach seiner Anklage in Deutschland, offen und ohne Ausflüchte. Seine in der Anhörung beim Bundesamt erfolgten Schilderungen über die Lage von Afghanen im Iran und die Sorge vor einer zwangsweisen Abschiebung nach Afghanistan stimmen im Übrigen mit der Erkenntnislage des Gerichts überein,

vgl. EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators – Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, 01.08.2020, S. 17; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 18.

Vor diesem Hintergrund wäre es rein spekulativ anzunehmen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan von seinen dortigen Verwandten Unterstützung erfahren könnte. Dies gilt umso mehr, als die humanitäre Lage in ländlichen Gebieten wie Ghazni und Bamiyan noch schlechter ist als in Kabul. Das Auswärtige Amt bezeichnet das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten als eklatant. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gebe es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen teilt diese Einschätzung. Danach sei die ländliche Armut durchweg höher als die städtische, bis zu 82 % der Bevölkerung in ländlichen Regionen gelte als arm. Die von den Hazara bewohnten Gebiete in Zentralafghanistan gehören dabei zu den am wenigsten entwickelten Regionen im Land.

Vgl. EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators – Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, 01.08.2020, S. 36 f., und COI Query: Hazaras, Shias, 29.07.2020 <[https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020\\_08\\_Q13\\_EASO\\_COI\\_Query\\_Response\\_2020\\_AFG\\_Hazara\\_Shia.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020_08_Q13_EASO_COI_Query_Response_2020_AFG_Hazara_Shia.pdf)>; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und

**abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 22.**

Innerhalb der Gemeinschaft der Hazara könnte der Kläger zwar möglicherweise Zugang zu sozialen Netzwerken finden. Aber auch das bleibt letztlich rein spekulativ. Gleichzeitig begründet seine Zugehörigkeit zu dieser ethnischen und religiösen Minderheit die Gefahr, Gewalt und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt zu sein, was ihn bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft zusätzlich benachteiligen würde.

Kabul ist eine multi-ethnische Stadt, in der die Ansiedlung in der Regel innerhalb von ethnisch geprägten Netzwerken und Wohnbezirken stattfindet. Die Gemeinschaft der Hazara gilt als gut organisiert und sozial vernetzt. Sie leben vor allem in den westlichen Außenbezirken Kabuls. Dort kommt es allerdings weiterhin zu gezielten Anschlägen auf Hazara, insbesondere von Seiten des ISKP. Auch im Alltag besteht die gesellschaftliche Ausgrenzung und Diskriminierung von Hazara fort. Die Benachteiligungen reichen bis zu Erpressung, Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit, physischer Misshandlung und Inhaftierung.

Vgl. EASO, Afghanistan: Security situation, 01.09.2020, S. 55 ff., Afghanistan: Key socio-economic indicators – Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, 01.08.2020, S. 12, und COI Query: Hazaras, Shias, 29.07.2020 <[https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020\\_08\\_Q13\\_EASO\\_COI\\_Query\\_Response\\_2020\\_AFG\\_Hazara\\_Shia.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2036879/2020_08_Q13_EASO_COI_Query_Response_2020_AFG_Hazara_Shia.pdf)>; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, 13.11.2019 (letzte Information eingefügt am 21.07.2020), S. 288; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 8, 18.

Der Zugang des Klägers zu Arbeit, Unterkunft und Lebensmitteln wird darüber hinaus durch den Umstand erschwert, dass Rückkehrer aus dem Iran und Europa in Afghanistan einer gesellschaftlichen Stigmatisierung ausgesetzt sind.

Nach dem glaubhaften Vorbringen des Klägers hat er Afghanistan bereits im Alter von vier oder fünf Jahren verlassen, bis 2015 im Iran gelebt und sich seither in Europa aufgehalten. Nach der Erkenntnislage des Gerichts werden Rückkehrer von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen. Gerade solche Rückkehrer, die über Jahrzehnte im Ausland gelebt haben und zum Teil dort geboren wurden, sind in der Regel als solche erkennbar. Bei Rückkehrern aus dem Iran bestehen zudem sprachliche Barrieren, weil sie – wie der Kläger – die iranische Landessprache Farsi sprechen oder die afghanische Landessprache Dari mit iranischem Akzent. Soweit die Beklagte darauf verweist, der Iran sei ebenfalls eine „islamisch geprägte Umgebung“, lässt sie die deutlichen Unterschiede in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung, bewaffnete Konflikte und Lebenssituation der Bevölkerung außer Betracht. So belegte der Iran im Human Development Index 2019 einen Platz im Mittelfeld (Platz 70), während Afghanistan wie dargestellt auf einem der hintersten Plätze (Platz 169) liegt. Die eher

heterogene, sunnitisch geprägte Kultur in Afghanistan im Übrigen nicht mit der eher konservativen schiitischen Kultur im Iran zu vergleichen, sodass Rückkehrer aus dem Iran nicht mit den lokalen Gepflogenheiten vertraut sind und als „fremd“ betrachtet werden. Berichten zufolge wird ihnen vorgeworfen, die eigene Kultur vergessen zu haben und zu verwestlicht zu sein. Wegen ihres Akzentes oder ihrer Kleidung würden sie als „Iranigak“ (kleine Iraner) verspottet.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Themenbericht der Staatendokumentation – Afghanistan: Die aktuelle soziökonomische Lage in Afghanistan, 01.09.2020, S. 28, und Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, 13.11.2019 (letzte Information eingefügt am 21.07.2020), S. 350 f.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020), S. 25; UNDP, Human Development Report 2020 <<http://hdr.undp.org/en/2020-report>>, S. 343 ff.

Die Stigmatisierung und Benachteiligung von Rückkehrern aus dem Iran und Europa soll sich darüber hinaus durch die Corona-Pandemie verschärft haben. Berichten zufolge besteht in der afghanischen Bevölkerung generell die Sorge, aufgrund eines Seuchen-Stigmas sozialen Ausschuss zu erleben und Arbeit, Unterkunft und soziale Unterstützung zu verlieren. Dies werde auch in der Stigmatisierung von Rückkehrern deutlich, die primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht würden. Rückkehrer aus dem Iran oder Europa gälten wegen der dortigen hohen Infektionszahlen als Seuchenüberträger und müssten wegen vermeintlicher Ansteckungsgefahren mit zusätzlichen Nachteilen rechnen.

Vgl. Stahlmann, „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankung an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“, 27.03.2020 <<https://www.ecoi.net/en/file/local/2027210/Stellungnahme+Corona-Risiken+Afghanistan+27.03.2020.pdf>>.

Für besondere Ressourcen oder Vermögenswerte, auf die der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zurückgreifen könnte, ist – abgesehen von den nur vorübergehenden Rückkehrhilfen – nichts ersichtlich. Zugunsten des Klägers ist zwar anzuführen, dass er im Iran eine überdurchschnittliche Schulbildung genossen und als Maler und Maurer auf Baustellen Berufserfahrung gesammelt hat. In Deutschland konnte er seine beruflichen Fertigkeiten bislang jedoch nicht weiterentwickeln. In der Gesamtschau ist das Gericht daher nicht davon überzeugt, dass der Kläger in Bezug auf die sich bei einer Rückkehr nach Kabul stellenden Anforderungen hinreichend durchsetzungsfähig wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Valder



Beglaubigt  
Kocadağlı, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle